

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern — d. h. bei ehelichen Kindern der Vater, bei außerehelichen die Mutter — während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, und daß die mit ihren Eltern ziehenden Kinder der Militairpflicht gegen den bisherigen Heimathsstaat überhoben und in dem neuen Vaterlande Kriegsdienstpflichtig werden,

ingelichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mütter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschafilichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und ausserdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Bediensteten, Beschäftigung verschafft hat,

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constatirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll, obschon hiedurch der Inhalt des §. 8. der Convention